

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 123

6. Oktober

1916

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Leim. Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Leim jeder Art zu regeln. Er kann Erhebungen über Erzeugung, Bestand, Absatz, Verbrauch und Bedarf anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwidderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung zu erlassenden Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. Sept. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023).

Vom 14. September 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Leder-, Hosen-, Knochen- oder Mischleim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jedes Monats die im vergangenen Monat aus inländischen und ausländischen Rohstoffen erzeugten Mengen getrennt nach Arten und Qualitäten dem Kriegsausschüsse für Erzähnutter, G. m. b. H., Berlin (Kriegsausschüsse) anzugeben.

Bis zum 1. Oktober 1916 haben die Hersteller dem Kriegsausschüsse anzugeben, welche Mengen der genannten Leimarten sie aus inländischen und ausländischen Rohstoffen in den Jahren 1913 bis 1915 und den abgelaufenen Kalendermonaten des Jahres 1916 hergestellt haben.

§ 2. Wer mit Beginn eines Kalendermonats Leim der im § 1 genannten Art in Gewahram hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Bezeichnung der Art und des Eigentümers dem Kriegsausschüsse bis zum 10. des Monats anzugeben. Mengen, die sich bei Beginn eines Kalendermonats unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzugeben.

Der Anzeige unterliegen nicht Vorräte, die

1. insgesamt 100 Kilogramm nicht übersteigen,
2. die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Für den Monat September 1916 hat die Anzeige nach dem Stande vom 15. September 1916 bis zum 1. Oktober 1916 zu erfolgen.

Soweit der Bestand am 15. September 1916 5000 Kilogramm übersteigt, sind die Leimarten auch gesondert nach Qualitäten und außerdem der Bestand am 1. August 1916, sowie der Zu- und Abgang seit dieser Zeit anzumelden.

§ 3. Wer in einem gewerblichen Betriebe Leim der im § 1 genannten Arten verbraucht, ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1916 dem Kriegsausschüsse die in den Jahren 1915, 1916 verbrauchten Mengen, getrennt nach Arten, anzugeben, sofern der Gesamtabbrauch 100 Kilogramm im Jahre übersteigt.

Er hat ferner bis zum gleichen Zeitpunkte anzumelden, welchen monatlichen Bedarf an Leim er für die Zukunft voraussichtlich haben wird.

§ 4. Die Anzeigen sind unter Benutzung der von dem Kriegsausschüsse auszugehenden Vorlage zu erstatten.

§ 5. Der Kriegsausschüsse kann verlangen, daß die Anzeigen durch Vermittelung von ihm besonders zu benennenden Stellen erstattet werden. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen von den Ortsbehörden öffentlich bekanntzumachen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer die in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wer in den Fällen der §§ 1, 2, § 3 Abs. 1 wesentlich falsche oder unvollständige Angaben macht. Neben den Strafen kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 14. September 1916.

Die Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird dahin geändert:

1. Der § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besitzung von einem Vorsitzenden und vier Beisigern.

Ist anzunehmen, daß der festzuhaltende Übernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Buzierung von zwei Beisigern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichsmarineamt bereits von der Entscheidung des Schiedsgerichts die Überweisung von Abschlagszahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagszahlung darf den von dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichsmarineamt als Friedenspreis bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisiger werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar im Falle des Abs. 1 drei aus einer vom Deutschen Handelstag einzuhaltenden Vorschlagsliste, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirke sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden; im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisiger ersuchen, in deren Bezirke die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Buzierung anderer als der zunächst berufenen Beisiger erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Verzögerung oder einer erheblichen Verschönerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisiger zusuchen. Als Hilfsbeisiger soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgericht von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisiger vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramt befähigt ist.

2. Der § 5 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte im Sinne dieser Verordnung gelten außer den bisherigen Eigentümern der enteigneten Gegenstände die dinglich Berechtigten und diejenigen Personen, die auf die Gegenstände Auswendungen gemacht haben, oder denen an den Gegenständen ein Burückhaltungsrecht zugestanden ist. Als Beteiligte gelten ferner das Reichsmarineamt, die Kriegsministerien und diejenigen Militär- und Marinebehörden einschließlich der Befehlshaber, welche Gegenstände des Kriegsbedarfs beschlagnahmt oder über sie verfügt haben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Nach der Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) sind Walnüsse und Haselnüsse nach der Bekanntmachung vom gleichen Tage über den Verkehr mit Harz (Reichs-Gesetzbl. S. 1002), Harz jeglicher Herkunft, Robharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Liefen-, Lärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigarz), hergestellt aus Robharzen vorbezeichneter Art, flüssiges Harz und Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzleim) und Brauerpechi, die aus dem Ausland eingeführt werden, an den Kriegsausschüsse für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin abzuliefern.

Weiter ist durch Bekanntmachung vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1006) bestimmt, daß die Verordnung vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen (Reichs-Gesetzbl. S. 148) auch auf Spez von Fischen und Seesaugetieren, sowie Abfälle von diesen Tieren Anwendung zu finden habe. Diese Stoffe sind dementsprechend bei der Einfuhr aus dem Ausland an den genannten Kriegsausschüsse abzuliefern.

Um die hierauf vorgeschriebene Ablieferung sicherzustellen, wird angeordnet, daß von allen Einführern der bezeichneten Waren unter Angabe der Menge und des Empfängers sowie der Zahl, Art und Bezeichnung der Packstücke sofort dem Kriegsausschüsse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68 a, Mitteilung gemacht wird.

Darmstadt, den 27. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 22. September 1916.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation, vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 986) wird der Vorstoss der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 585), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) und vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 986) ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 22. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1916.

§ 1. Wer in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb Erzeugnisse der Kartoffelrodnerei herstellt oder durch andere herstellt läßt (Trockner), ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen. Der Trockner hat die Anweisung nach Fertigstellung von je 100 Doppelzentnern einzuhalten.

Die Herstellung der Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet.

§ 2. Die Vorschriften im § 1 Abs. 1 gelten nicht:

1. für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind;

2. für Erzeugnisse, die mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft in Lohn hergestellt sind.

Jedoch unterliegen der Lieferungspflicht nach § 1 die Mengen, die infolge eines Verhütungsverbotes nach § 5 der Verordnung über die Kartoffelverzehrung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) im eigenen Betriebe nicht verwendet werden können.

§ 3. Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft auf Erfordernis binnen zwei Wochen Auskunft zu erteilen

1. über Umfang, Betrieb und Leistungsfähigkeit seiner Kartoffelrodenanlage;

2. über die Mengen an Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei, welche von ihm hergestellt, verbraucht und auf Lager genommen sind.

§ 4. Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages beizutreten.

§ 5. Hinsichtlich der Bewertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Recht, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter, mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 6. Erzeugnisse der Kartoffelrodnerei im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die entstehen, wenn frische Kartoffeln allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird.

§ 7. Der Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkekleim herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse, einschließlich der Bestände, an die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft zu liefern.

Der Reichsanzler legt die Bedingungen fest.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die für den Haushalt des Herstellers oder seiner Angehörigen erforderlich sind.

§ 9. Die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 7) abzunehmen.

§ 10. Kartoffeln sowie Erzeugnisse der Kartoffelrodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Bier, Glühwein, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft verwendet werden.

Dies gilt nicht:

1. für die Herstellung von Erzeugnissen, die der Lieferungspflicht nach §§ 1 oder 7 unterliegen;

2. für die Herstellung von Erzeugnissen des Bremserei-, Hefete- oder Bäckereigewerbes.

Der Reichsanzler kann die Vorschrift im Abs. 1 auf die Herstellung der im Abs. 2 Nr. 2 genannten Erzeugnisse ausdehnen.

§ 11. Die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichsanzlers.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 13. Der Reichsanzler kann den Verkehr mit Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Auslande eingeführt werden, regeln; insbesondere kann er auordnen, daß diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft in Berlin zu liefern sind. Er legt die Bedingungen und Preise für die Lieferung und den weiteren Absatz fest. Er kann bestimmen, daß Zuüberhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

Der Reichsanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation treffen.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorstossen in den §§ 1, 7 oder den nach § 7 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderröhrt;
2. wer die nach § 3 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der gefestigten Frist nicht erteilt oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorstoss des § 10 zuwiderröhrt;
4. wer wissenschaftliche Erzeugnisse, die dem Verbote des § 10 zuwiderröhrt, herstellt und, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, seihält oder sonst in den Verkehr bringt.

Übersteigt in den Fällen der Nummern 1, 3 der Wert der Menge, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, den Betrag von fünftausend Mark, so kann die Geldstrafe bis auf das Doppelte des Wertes erhöht werden.

Bekanntmachung

über weitere Regelung des Branntweinverkehrs.

Bom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Verordnung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 829) mit der durch den § 23 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) herbeigeführten Änderung gilt auch für das Betriebsjahr 1916/17.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: Graf von Roeder.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Anschluß an die Bekanntmachungen des Herrn Reichsanzlers vom 25. April 1916, 26. Mai 1916, 7. Juni 1916 und 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 340, 421, 459 und 763) bekannt gemacht, daß nachstehend bezeichnete Waren, wenn sie mit Süßstoff (Sacharin) gefüllt sind, ohne nähere Kennzeichnung der Art der Süßung freigehalten und verkauft werden dürfen:

- a) Limonaden (natürliche und künstliche, sowie limonadenartige Getränke aller Art, mit und ohne Kohlensäure);
- b) natürliche und künstliche Fruchtsäfte aller Art — ausgenommen solche Fruchtsäfte, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden — also insbesondere Grundstoffe für die Herstellung von Limonaden sowie von sonstigen gefüllten, natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtaartigen Getränken aller Art;
- c) Durstobst, Kompost (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtblätter);
- d) Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke;
- e) Vermouth, Likör, Bowlen (Maitrank), Punschgetränke aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke;
- f) Obst- und Beerenweine;
- g) Essig;
- h) Mostdrück und Senf;
- i) Fischmarinaden;
- k) Kautabak;
- l) Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel oder der Mundhöhle;
- m) Obergäriges Bier.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 sich nur auf die Waren bezieht, die auf Grund des § 4 b des Süßstoffgesetzes hergestellt sind, dagegen keine Anwendung findet auf die oben erwähnten Waren, zu deren Herstellung durch die eingangs erwähnten Bekanntmachungen Süßstoff freigegeben ist.

Berlin, den 19. September 1916.

Reichsjustiziar.

In Vertretung: Graf von Wartensleben.

Bekanntmachung

über die Einführung von Gemüse und Obst.

Als Bevollmächtigte im Sinne von § 1 der Bekanntmachung über die Einführung von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1015) sind die nachstehend aufgeführten Firmen bestellt worden.

Berlin, den 23. September 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Tenge.

Grenzstation:

Holland

Name der Firma:

Aachen	Speditions- und Lagerhaus A.-G. Jülicher Straße 11a.
Ventheim (Pann.)	Gerlach & Co.
Bacholtz	Mathias Rauhausen, Neustraße 21.
Cleve	Lensing & Brockhausen G. m. b. H.
Edin	Speditions- und Lagerhaus A.-G.
Eranenburg	Gerhard Böll.
Talheim-Rödgen	Richard Websli.
Emmerich	Lensing & Brockhausen G. m. b. H.
Goch (Rheinl.)	Gerlach & Co.
Gronau i. W.	Mellen & Quack.
Herzenberg	Julius Schilling, Hotel Josef Nissen.
Kalskirchen (Rheinl.)	C. A. Niessen.
Straelen	Josef Langer, Maschinenfabrik Alster.
Weener (Ostfriesland)	Gerlach & Co.

Belgien.

Herbesthal	Speditions- und Lagerhaus A.-G.
	Schweiz.
Basel-Leopoldshöhe	Buxtorf & Co.
Friedrichshafen a. B.	C. C. Noerpel.
Konstanz (Baden)	C. Gruner Nachl., Speditions- und Lagerhaus, Münzgasse 10.
Lindau a. Bodensee	Gebr. Weiß.
Waldshut	Reinhard & Co.

Nordgrenze.

Danzig	Aug. Wolff & Co.
Königsberg i. Pr.	Henze, Mahlom & Co.
Lübeck	Lüders & Stange, Unterstraße 17.
Sacken	C. Rauff jun.
Stettin	J. M. Böhm.
Vamdrup (Dänemark)	N. P. Petersen.
Warnemünde	August Dethloff.

Ostgrenze.

Baruthen resp. Memel	J. Abelmann, Remel.
Endlaufen	S. Kutschik & Co.
Kattowitz	"
Posen	"
Schmierzyce	"
Thorn	"
Illowo	W. L. Täziger.

Österreich-Ungarn.

Alt	Schenker & Co. bzw. ihre Vertreter
Bodenbach	"
Brenz	"
Brüder	"
Ebersbach i. Sa.	"
Eger i. Böhmen	"
Eisenstein i. Böhmen	"
Eutin i. W.	"
Georgswalde	"
Halbstadt	"
Jägerndorf	"
Joh. Georgenstadt	"
Klingenthal i. Sa.	"
Kittstein	"
Liebau	"
Lindenau	"
Mittelwalde	"
Moldau	"
Oberberg	"
Osowietz	"
Passau	"
Reichenberg	"
Reichenhain	"
Salzburg	"
Schanbau	"
Scharnitz	"
Seidenberg	"
Simbach	"
Teischnitz a. E.	"
Troppau	"
Wernsdorf	"
Weitert	"
Ziegenhals	"

Betr.: Bekanntmachung vom 1. Oktober 1916 über die Beschlagnahme, Besitzserhebung und Enteignung von Biergläsern und Bierkrügen aus Zinn und freiwillige Ablieferung anderer Zinngegenstände.

An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Für oben erwähnte Bekanntmachung werden hiermit nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen, die Sie alsbald in geeigneter Weise ortssäblich veröffentlichen wollen.

1. Meldepflicht. Alle in der Bekanntmachung erwähnten Betriebe (Brauereien, Gastronomie- und Schankbetriebe einschließlich der Kaffeehäuser und Konditoreien, sowie die Ausschänke für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantine) sind verpflichtet, den Bestand aller von der Beschlagnahme betroffenen Zinndeckel von Biergläsern und Bierkrügen, die sie im Besitz oder Gewahrsam haben, sofort nach Erhalt des amtlichen Meldescheines in diesem vollständig und gewissenhaft anzugeben.

Die amtlichen Meldescheine sind vom 17. Oktober 1. J. ab bei den zuständigen Großb. Bürgermeistereien zu erhalten. Die vorstehendmäßige und vollständig ausgefüllten Meldescheine müssen unfehlbar bis zum 20. Oktober 1. J. bei der zuständigen Bürgermeisterei eingereicht sein.

Die Einsendung der in jeder Gemeinde eingerichteten Meldescheine an uns hat durch die Bürgermeistereien am 21. Oktober 1. J. zu erfolgen.

Unsere Beauftragten sind zum Betreten aller in Betracht kommenden Betriebsstätten und sonstigen Räume berechtigt; die beschlagnahmten Gegenstände sind unseren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Eigentumsübertragung. An Hand der gemäß § 3 dieser Anweisung erstatteten Meldungen ist durch die beauftragten Behörden jedem einzelnen Betroffenen eine Anordnung, betreffend Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärflügel, nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster zuzuführen.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärflügel über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

3. Ablieferung. Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. zufriedengeben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären.

Personen, die mit dem festgelegten Übernahmepreis einverstanden sind, ist ein Anerkenntnischein nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnischeines wird der darin festgelegte Betrag alsbald ausgeschüttet, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel besteht. Die Annahme des Anerkenntnischeines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit den Übernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A.

Personen, die sich mit dem Übernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. nicht einverstanden erklären, ist an Stelle des Anerkenntnischeines eine Quittung nach dem in Anlage 5 beigefügten Muster auszuhändigen, aus der für jede Art von Deckeln, die abgeliefert sind, das Gewicht und die Stückzahl hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Übernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W. 9, Postfach 4, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von jeder Sorte einen Deckel mit einer haltbaren Farbe zu versehen, auf der von ihm anzugeben ist:

1. Name (Firma),

2. genaue Adresse,

3. Anzahl der abgelieferten Deckel dieser Art.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Wierung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 28. Februar 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnischein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

4. Zwangsabwicklung. Wer bis zum 28. Februar 1917 die überreichten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Deckel und Schraubniete von den Biergläsern und Bierkrügen besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweise Einsicht Betroffenen sind ebenfalls Anerkenntnisscheine (Anlage 4) bei Annahme des Übernahmepreises oder Quittungen (Anlage 5) bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 5 dieser Anweisung auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsabwicklung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen.

5. Befreiungsanträge. Für solche Zinndeckel von Biergläsern und Bierkrügen, für die eine Befreiung von der Be-

schlagnahme, der Enteignung und Ablieferung wegen künftigverbleiblichen oder künftigdienstlichen Wertes beansprucht wird (§ 9 der Bekanntmachung), ist ein schriftlicher Antrag auf Befreiung unter genauer Bezeichnung des betreffenden Gegenstandes gleichzeitig mit der Ablieferung des Meldeheimes bei der zuständigen Bürgermeisterei einzureichen.

Anterentwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

6. Termine. Die Bestimmungen über die Termine für die Ablieferung und Braungewollstreckung, die Bezeichnung der zu errichtenden Sammelstellen und den Zeitpunkt ihrer Eröffnung für die freiwillige Ablieferung anderer Sonnengegenstände (§ 10 der Bekanntmachung) werden später von uns erlassen.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Betr.: Schlachtabbote.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Aus den Berichten der Groß. Kreisveterinärämter geht hervor, daß immer noch eine verhältnismäßig große Zahl von trächtigen Kühen abgeschlachtet worden sind, darunter auch einige bei vorgeschrifter Trächtigkeit. Wir empfehlen Ihnen daher dringlichst, das Fleischbeischpersonal wiederholts aufzufordern, daß Augenmerk bei jeder Bebau hierauf zu richten und die Abschlachtung trächtiger Tiere nach Möglichkeit zu verbüten.

Gießen, den 3. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Betr.: Einladung der Abdeckereiverzeichnisse vom Monat September 1916. Is.

An Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an umgehende Einladung der Abdeckereiverzeichnisse für den Monat September 1916. Is.

Gießen, den 2. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Musterung und Ausbebung.

In der Zeit vom 16. bis zum 28. Oktober findet in Gießen in der Turnhalle der Stadtmädchenhuse, Schillerstraße 8, die Musterung

1. der im Jahre 1898 geborenen Landsturm-pflichtigen,
2. der bei früheren Musteringen als zeitig untauglich zurückgestellten in 1892 bis 1896 geborenen Militärpflchtigen,
3. der bei den Friedensmusteringen als dauernd untauglich erklärten in der Zeit vom 8. 9. 1870 bis einschließlich 1875 geborenen Landsturm-pflichtigen, insoweit sie nicht bei der Musterung im Februar / März ds. Is. als kriegsverwendungsfähig oder als dauernd untauglich befunden worden sind, statt.

Die Musterung beginnt vormittags 8½ Uhr, wegen der Ordnung bezüglich der Reihenfolge müssen die zu Musternden um 8 Uhr erscheinen. Die Gestellungspflichtigen der Landgemeinden werden durch die Bürgermeistereien besonders geladen, den in der Stadt Gießen Wohnenden werden von dem Unterzeichneten besondere Ladungen durch die Post zugeschickt.

Diejenigen, die sich noch nicht zur Landsturmrolle oder Stammrolle gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, dies sofort zu tun. Verjährnis der Meldepflicht entbindet nicht von der Gestellungspflicht. Wer sich der letzteren entzieht, wird nach den Militärgegenen bestraft, es kann auch sofortige Einstellung als unsicherer Heerespflichtiger erfolgen.

Wer über seine Melde- und Gestellungspflichten im Zweifel ist, oder wer keine Ausforderung zur Gestellung erhält, kann sich auf Zimmer 4 des Regierungsgebäudes (Landgraf-Philipp-Platz 3) befragen.

Die Militär- und Landsturm-pflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich an Körper zu erscheinen. Wer von den Pflichtigen Brille trägt, hat diese im Termin mitzubringen und bei der Unterrichtung vorzuzeigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungsort verhindert ist, hat ein beglaubigtes ärztliches Zeugnis bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes abzugeben.

Die Zeugnisse sind von den Bürgermeistern oder deren Vertretern im Musterungsort vorzulegen.

Militär- und Landsturm-pflichtige, die Mitglieder der Jugendwehr sind, haben den Ausweis über ihre Beteiligung an den Übungen der Jungmannen bei der Musterung vorzulegen; sie können Blümchen um Zuteilung zu einem bestimmten Truppen-Teil innerhalb der Waffengattung, zu der sie aufgezogen werden, anhängen.

Von der Gestellung bereit ist, wer auf Grund eines mit Dienststiegeln versehenen Zeugnisses eines beamteten Arztes oder einer amtlichen Bescheinigung an folgenden Fehlern und Gebrechen leidet:

1. Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers,

2. Geisteskrankheiten,

3. Epilepsie,

4. chronischen Gehirn-, Rückenmark- und anderen chronischen Nervenleiden,

5. Blindheit beider Augen,

6. Taubheit beider Ohren,

7. Verlust größerer Gliedmaßen.

Die amtlichen Zeugnisse und Bescheinigungen, die den Namen, Geburtstag und Wohnort des Pflichtigen enthalten müssen, sind bei den Bürgermeistereien vor der Musterung abzugeben.

Die Militärpflchtigen haben ihre Musterungsausweise, die früher als Dauer- und untauglich Bezeichneten ihre Ausmusterungsscheine mitzubringen.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Der Civilvorsitzende der Erkundungskommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hechler.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in der üblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis geben. Die Ladungen der in der Stadt Gießen wohnenden Militär- und Landsturm-pflichtigen werden diesen direkt zugestellt.

Für die in den Landgemeinden wohnenden Pflichtigen ergeben besondere Schreiben, auf denen die Namen der zu Ladenden mitgeteilt werden. Etwaige nachträgliche Anmeldungen Militär- und Landsturm-pflichtiger sind unverzüglich hierher mitzutragen. Sie wollen dafür sorgen, daß die Pflichtigen ordnungsmäßig geladen werden und daß sie rechtzeitig im Musterungstermin erscheinen. Die Gr. Bürgermeister oder deren Vertreter haben ebenfalls rechtzeitig anwesend zu sein.

Diejenigen Personen, die an einem in obiger Bekanntmachung unter 1—7 genannten Fehler oder Gebrechen leiden, brauchen nicht zur Musterung zu erscheinen, sofern ein amtliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Zeugnisse und amtlichen Bescheinigungen sind von Ihnen zu sammeln und im Musterungsort abzugeben.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Der Civilvorsitzende der Erkundungskommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hechler.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. September wurden in dieser Stadt Gefunden: 1 Damenhandschuhe mit Inhalt, 1 Strang schwarze Wolle und vertief. Stopfharn, 1 Kinderklappchen, 1 Brodchen mit Photographie, 1 Medaillon mit Bild, 1 Samtgürtel, fünf Mark in Papier, 1 Stoffrahmen und 1 Portemonnaie mit Brot, Butter- und Fleischmarken.

Verloren: 1 schwarzer Damengegenstand, 7 Portemonnaies mit Geldinhalt und verschiedenen Marken, 1 goldenes Brodchen mit Photographie, 1 kleiner Kinderregenschirm, 1 Samtheutel mit Inhalt etwa 10 Mark, 1 Taschentuch Briefe und Karten, 1 goldenes Kettenarmband mit rot- und weißen Steinchen, 1 schwarze Emaille Brosche mit rotem Kreuz, 1 Brieftasche mit Militärord. Wandergewerbschein und Papierausweis und verschiedenes Papiergele.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 1. Oktober 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A.: Pfeffer.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster und Ettingshausen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 23. Oktober 1916. Is. liegen auf Groß. Bürgermeisterei Münster zur Einsicht der Bevölkerung offen:

1. der Sonderentwurf über Herstellung von Gräben in Flur V und VI,
2. der Sonderentwurf über Verbesserung der Wiesen in Flur III der Gemarkung Münster und Flur II der Gemarkung Ettingshausen einschließlich Regulierung des Neschersbaches,
3. der Sonderentwurf zum Durchtritt des Neschersbaches zwischen Kreisstraße und Weiter,
4. Abdruck der Beidräge vom 7. August 1916. Is. zu obigen Entwürfen und über Weg 16 nebst Lageplan,
5. Abdruck des Prüfungsprotolls vom 20. September 1916.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst, Dienstag, den 24. Oktober 1916. Is., vormittags von 10 bis 11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Richtertheimenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen verlesen, einzureichen.

Friedberg, den 20. September 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittröhren, Regierungsrat.